



Inhaltsverzeichnis

Seite

Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena	238
Öffentliche Bekanntmachungen	244
Vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf für den Bebauungsplan „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“ in der Gemarkung Wenigenjena	244
Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Landesverwaltungsamtes	244
Öffentliche Bekanntmachung des Katasteramtes Jena	245
Ausschusssitzung	247
Öffentliche Ausschreibungen	248
Optimierung des WW-Speicherladesystems und der Regelungstechnik der Heizzentrale (DDC-Technik), incl. Aufschaltung auf die Gebäudeleittechnik der Stadtverwaltung Jena Carl-Zeiss-Gymnasium, 07743 Jena, E.- Kuithan Str.6	248

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,
Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr
Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels)
- Redaktionsschluss: 27. Juli 2001
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 3. August 2001)

Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKo) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 20. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten
- § 3 Zutritt zu den Märkten
- § 4 Verbotene Waren
- § 5 Haftung, Versicherung, Bewachung
- § 6 Standplätze
- § 7 Verkaufseinrichtungen
- § 8 Verhalten auf dem Markt
- § 9 Weisungen für Verkaufspersonal
- § 10 Sauberhaltung der Märkte
- § 11 Gebühren, Entgelte

II. Abschnitt Wochenmarkt

- § 12 Gegenstände des Wochenmarktes
- § 13 Dauer, Öffnungszeiten u. Platz des Wochenmarktes
- § 14 Besondere Zuweisung, Widerruf
- § 15 Auf- und Abbau der Stände des Wochenmarktes
- § 16 Verhalten auf dem Wochenmarkt

III. Abschnitt Jahrmärkte

- § 17 Frühlingsmarkt
- § 18 Altstadtfest
- § 19 Monatlicher Jahrmarkt

IV. Abschnitt Spezialmärkte

- § 20 Weihnachtsmarkt
- § 21 Trödel-, Töpfermarkt

V. Abschnitt Sonderveranstaltungen

- § 22 Sonderveranstaltungen

VI. Abschnitt Sonstiges

- § 23 Standplätze und Verkaufseinrichtungen für Jahr- und Spezialmärkte
- § 24 Orte für Märkte nach § 17 bis § 21
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

I. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Jena betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Betreibung der Märkte stellt die Stadt die erforderlichen sächlichen und persönlichen Mittel zur Verfügung. Als Marktflächen werden vorbehaltlich der §§ 13 Abs. 3 und 24 folgende öffentlichen Flächen zur Verfügung gestellt:

1. Im Zentrum: Alle öffentlichen Flächen innerhalb des Gebietes, welches wie folgt begrenzt ist: Quergasse, Wagnergasse, Johannisplatz, Fürstengraben, Lutherplatz, Am Anger, Bundesstraße 7 bis zum westlichen Saaleufer, Saale, Stadtrodaer Straße, Fischergasse, Löbdergraben, Paradiesstraße, Grietgasse, Engelplatz, Schillerstraße, Ernst-Abbe-Straße, Carl-Zeiß-Platz, Carl-Zeiß-Straße, Krautgasse, Quergasse, sowie die an diese Straßen unmittelbar angrenzenden öffentlichen Flächen.
2. In Jena Ost die Fläche „Gries“
3. In Jena Nord der Emil-Höllein Platz
4. In Jena Lobeda der Salvador-Allende-Platz / Erlanger Allee

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

(1) Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Märkte auf den gemäß § 69 der Gewerbeordnung (Bundesgesetzblatt I Seite 97) bestimmten Flächen zu den festgesetzten Markttagen und Öffnungszeiten statt.

§ 3 Zutritt zu den Märkten

(1) Die Stadt kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Verbotene Waren

(1) Auf den Märkten darf Kriegsspielzeug nicht angeboten oder verkauft werden. Kriegsspielzeuge in diesem Sinne sind:

1. Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe
2. sowie von sonstigen militärischem Gerät aus der Zeit ab dem Jahre 1871,

3. Figuren von Soldaten aus der Zeit ab dem Jahre 1871.

(2) Auf dem Trödelmarkt ist abweichend von Absatz 1 der Handel mit Militaria-Artikeln erlaubt, ausgenommen sind:

1. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB),
2. Kennzeichen gewaltverherrlichender, pornographischer und jugendgefährdender Medien.

§ 5

Haftung, Versicherung, Bewachung

(1) Alle Unternehmen, deren Betrieb einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde in Betrieb genommen werden. Die Inhaber der Unternehmen sind für die vorschriftsgemäße und betriebssichere Beschaffenheit aller Konstruktionsteile, deren Tragfähigkeit und sachgemäße Aufstellung verantwortlich. Mit der Abnahme der Geschäfte durch die zuständigen Behörden übernehmen diese keine Haftung oder Garantie für die Betriebssicherheit. Auch bleibt die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens für etwa entstehende Personen- oder Sachschäden bestehen.

(2) Der Abschluss einer Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht für das gewerbsmäßige Betreiben von Ständen bzw. Geschäften liegt in der Eigenverantwortung des Stand- bzw. Geschäftsinhaber.

(3) Die Bewachung der einzelnen Stände bzw. Geschäfte, der Wohn- und Gerätewagen während und außerhalb der Betriebszeiten ist Sache der Unternehmer.

§ 6

Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Standplätze werden auf Antrag nach Maßgabe des verfügbaren Marktgeländes und nach dem marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Standplätze dürfen von ihren Inhabern ohne Genehmigung der Stadt nicht getauscht bzw. ganz oder teilweise an Dritte abgegeben werden.

(5) Die Stadt kann Standplatzinhabern, die sich unverträglich zeigen, andere Standplätze zuweisen.

(6) Die Zuweisung kann durch die Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung vorliegt, insbesondere wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

(7) Die Zuweisung kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standplatzinhaber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder er oder seine Gehilfen erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
3. der Standplatzinhaber die Standgebühren, die Gebühren für Energie, Wasser und Abwasser trotz Aufforderung nicht bezahlt,
4. dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Wird die Zuweisung widerrufen oder werden Standplätze oder Wegeflächen widerrechtlich besetzt, kann die Stadt die sofortige Räumung verlangen und widrigenfalls die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchführen lassen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Baumscheiben sind freizuhalten (keine Lagerung von Verkaufs- oder Leergut, kein Überfahren oder Parken, kein Abschütten von Brauchwasser o. ä., keine Ablagerung von Müll). Die Entfernung von Ästen ist untersagt. Das Anbinden von Tieren sowie Aufstellen von Bratrosten unter dem Kronenbereich von Bäumen ist nicht statthaft. Die Befestigung von Leitungen o. ä. in den Baumkronen ist untersagt.

(3) Die zum Verkauf aufgestellten Erzeugnisse dürfen, mit Ausnahme von bewurzelten Pflanzen, nur auf Tischen oder Gestellen mit Überdachung (Schirm) gelagert und in reinen Behältern oder Verpackungen feilgeboten werden.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(5) Das Anbringen von anderen als im Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers besteht.

(6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Markt

(1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten.

(2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Insbesondere ist unzulässig:

1. Motorräder, Mopeds oder sonstige Fahrzeuge mitzuführen
2. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den für die Marktverwaltung zuständigen Bediensteten der Stadt sowie den Bediensteten anderer zuständiger Polizei- und Verwaltungsbehörden ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen jederzeit zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Weisungen für Verkaufspersonal

Das mit dem Ausschank und Verkauf von Getränken und Lebensmitteln beschäftigte Personal muss stets sauber, frei von ansteckenden Krankheiten und ekelerregenden Hautausschlägen sein. Bei den mit der Zubereitung von Speisen Beschäftigten ist besonders auf Sauberkeit zu achten. Sie müssen im Besitz einer gültigen Bescheinigung gemäß § 43 des Infektionsschutzgesetzes sein.

§ 10

Sauberhaltung der Märkte

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.

(2) Jeder Inhaber eines Marktstandes hat seinen Verkaufsstand und davor gelegenen Gang bis zu einer Tiefe

von 2 m sauber zu halten. Bei Schneefall und Eisglätte besteht in diesem Bereich die Räum- und Streupflicht.

(3) Wertstoffe (Holz, Kisten und Stiegen sowie Pappe, Kartonagen und unbeschichtetes Papier, Verbunde, Kunststoffe, Metalle und Folien) und kompostierfähige Materialien (Speisereste, Obst und Gemüse, unbeschichtete Papierteller) sind durch die Markthändler zu den von der Stadt benannten Sammelstellen zu bringen und sortiert in die bereitgestellten Behälter einzubringen.

(4) Der Handel, Ausschank bzw. die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet. Nicht wiederverwendbare Verpackungen im Sinne dieser Satzung sind Getränkedosen, Einwegflaschen aus Glas oder Kunststoff, Plastebehälter und Besteck, es sei denn, es wird ein gesetzlich vorgeschriebenes Pfand erhoben.

(5) Die Zugänge zu den öffentlichen Toilettenanlagen sind frei zu halten.

§ 11

Gebühren, Entgelte

(1) Für die Überlassung der Standplätze an Händler werden Gebühren nach der jeweilig gültigen Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Jena erhoben. Die Kosten der Müllentsorgung sind in den Standgebühren enthalten.

(2) Für die Überlassung der Standplätze an Schausteller oder Händler, welche Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle abgeben, werden Entgelte nach einer gesonderten Entgeltregelung erhoben. In geeigneten Fällen kann vorgesehen werden, die Vergabe und das zu erhebende Entgelt auf Grund einer Ausschreibung festzulegen.

II. Abschnitt Wochenmarkt

§ 12

Gegenstände des Wochenmarktes

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 und § 68a Gewerbeordnung sowie die aufgrund einer gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung erlassenen Verordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

(2) Nicht feilgeboten werden dürfen:

1. Nachbildungen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes,
2. Nachbildungen futuristischer Waffen und futuristischen Kriegsspielzeuges (militärische Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe, sonstiges militärisches Gerät sowie Figuren von Soldaten).

§ 13

Dauer, Öffnungszeiten und Platz des Wochenmarktes

(1) Der Wochenmarkt wird ganzjährig mit Ausnahme der Zeit, in welcher der Platz des Wochenmarktes für Märkte im Sinne der § 17 bis § 21 benötigt wird, durchgeführt. Markttag sind der

- Dienstag,
- Donnerstag,
- Freitag
- Samstag.

(2) Der Wochenmarkt ist am Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr und am Samstag von 8:00 bis 13:00 Uhr geöffnet. Während der Sommerzeit gemäß § 1 Abs. 4 Zeitgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl I Seite 1110, 1262) in der jeweils gültigen Fassung öffnet der Wochenmarkt bereits um 7:00 Uhr.

(3) Der Wochenmarkt findet auf folgenden Flächen statt:

- a) Im Zentrum auf der in Anlage 1 ersichtlichen Fläche und zwar: die inneren Fläche des Marktplatzes Jena die im Norden, Osten und Süden begrenzt wird durch die von den Baumreihen gebildeten Linien (jeweils bis zur Stammmitte) und im Westen begrenzt wird durch eine Linie, die 2 m westlich von der dort vorhanden Baumreihe gelegen ist (Bordsteinkante) mit Ausnahme der Fläche südlich und westlich der Anlage des Bismarckbrunnens, begrenzt im Süden durch die Baumreihe, im Westen durch eine Linie, die im Abstand von 12 Metern parallel zur westlichen Kante der Brunnenanlage verläuft, im Norden durch eine Linie, die im Abstand von 4,40 m parallel zur nördlichen Kante der Brunnenanlage verläuft und im Osten durch eine Linie, die die östliche Kante der Brunnenanlage verlängert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Bei einer Verlegung des Wochenmarktes aus Gründen gemäß § 14 Abs. 2 werden die Saalstraße, der Kirchplatz, die Johannisstraße und der Fußweg Rathausparkplatz / Eichplatz in die Marktfläche einbezogen.
- b) In Jena Nord der Emil-Höllein-Platz.
- c) In Jena Lobeda der Salvador-Allende-Platz / Erlanger Allee

§ 14

Besondere Zuweisung, Widerruf

(1) Auf dem Wochenmarkt zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach dem Beginn der festgesetzten Marktzeit nicht besetzt sind, können für den jeweiligen Markttag anderweitig zugewiesen werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes für den Wochenmarkt kann neben den in § 6 Abs. 7 genannten Gründen auch widerrufen werden, wenn der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Maßnahmen benötigt wird.

§ 15

Auf- und Abbau der Stände des Wochenmarktes

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor dem Beginn der festgesetzten Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden; der Aufbau muss spätestens eine Stunde nach dem Marktbeginn beendet sein.

(2) Die Stände dürfen grundsätzlich nicht vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit abgebaut werden; Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit vollständig vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(3) Der Auf- und Abbau von Ständen während der festgesetzten Marktzeit kann vom Marktbüro in Ausnahmefällen erlaubt werden.

(4) Der Platz darf nicht beschädigt werden. Für Schäden haftet der Standplatzinhaber.

§ 16

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Auf dem Wochenmarkt ist es unzulässig:

- 1. Waren lärmend oder im Umhergehen anzupreisen sowie im versteigerungs- oder jahrmarktsmäßiger Weise zu verkaufen.
- 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten.

2) Die Bestimmungen des § 8 bleiben unberührt.

**III. Abschnitt
Jahrmärkte**

§ 17

Frühlingsmarkt

Der Frühlingsmarkt findet vom Freitag der 19. Kalenderwoche bis einschließlich Sonntag der darauffolgenden Woche statt. Im Übrigen bedarf er der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung.

§ 18

Altstadtfest

Das Altstadtfest findet vom Freitag der 37. Kalenderwoche bis einschließlich Sonntag der darauffolgenden Woche statt. Im Übrigen bedarf es der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung.

§ 19

Monatlicher Jahrmarkt

Es soll einmal in jedem Kalendermonat ein Jahrmarkt zu möglichst gleichen Terminen statt finden, der der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung bedarf.

IV. Abschnitt Spezialmärkte

§ 20 Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt findet vom Freitag vor dem 1. Advent bis maximal 23. Dezember statt. Im Übrigen bedarf er der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung.

§ 21 Trödel-, Töpfermarkt

Die Stadt führt Trödel- und Töpfermärkte durch, die der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung bedürfen.

V. Abschnitt Sonderveranstaltungen

§ 22 Sonderveranstaltungen

Zusätzliche Veranstaltungen (Messen, Märkte, Ausstellungen und andere Veranstaltungen) können als Sonderveranstaltungen durchgeführt werden und bedürfen der Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung.

VI. Abschnitt Sonstiges

§ 23 Standplätze und Verkaufseinrichtungen für Jahr- und Spezialmärkte

(1) Für Märkte gemäß § 17 bis § 21 muss der Standplatz jeweils für die Gesamtdauer des Marktes eingenommen werden.

(2) Wird der zugewiesene Standplatz nicht spätestens am ersten Verkaufstag bis 8:00 Uhr bezogen, so kann der Platz anderweitig belegt werden.

(3) Die Verkaufseinrichtungen sind auf Märkten nach § 17 bis § 20 jahreszeitlich; beim Weihnachtsmarkt weihnachtlich zu dekorieren.

§ 24 Orte für Märkte nach § 17 bis § 21

Märkte gemäß § 17 bis § 21 werden abgehalten auf folgenden Flächen:

1. - Marktplatz
- Rathausparkplatz
- Eichplatz
- Kirchplatz
- Johannisstraße
- Fußweg Rathausparkplatz / Eichplatz
- Nonnenplan
- Collegiengasse
- Holzmarkt
- Teichgraben
- Löbderstraße

oder

2. - Schloßgasse
- Saalstraße
- Oberlauengasse
- Unterlauengasse
- Steinweg
- Inselplatz
- Engelplatz
- Grietgasse
- Bachstraße
- Wagnergasse
- Krautgasse
- Quergasse
- Carl-Zeiß-Straße
- Ernst-Abbe-Straße
- Löbdergraben
- Jenergasse
- Unterm Markt

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über

1. das Verbot des Anbietens und Verkaufens verbotener Waren nach § 4
2. den Aufbau und Abbau nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2
3. die Verkaufseinrichtung nach § 7
4. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 16 Abs. 1
5. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1
6. das Schlachten, Häuten oder Rupfen von Tieren nach § 8 Abs. 3 Nr. 2
7. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 1
8. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 4 Satz 2
9. das Sauberhalten des Marktes nach § 10 Abs. 1
10. die Sauberhaltung des Standplatzes und des davor gelegenen Gangs nach § 10 Abs. 2 Satz 1
11. die Räum- und Streupflicht nach § 10 Abs. 2 Satz 2
12. das Freihalten der Zugänge zu den Toilettenanlagen nach § 10 Abs. 5

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu der Höhe, wie sie in § 20 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt ist, geahndet werden.

§ 26**Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena vom 27. April 1991 (Amtsblatt Nr. 9/91 vom 16. Mai 1991, Seite 3) zuletzt geändert durch Satzung vom 26.02.1998 (Amtsblatt Nr. 15/98 vom 16. April 1998, Seite 145) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 24.07.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Anlage zu § 13 Abs. 3a Satz1

Bildliche Darstellung der in oben genannter Vorschrift
beschriebenen Marktfläche

Öffentliche Bekanntmachungen

Vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf für den Bebauungsplan „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“ in der Gemarkung Wenigenjena

Hiermit wird die vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf für den Bebauungsplan „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“ entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB bekanntgegeben.

Das Plangebiet schließt sich unmittelbar östlich an das bestehende Wohngebiet „Bei den Fuchslöchern, 1. Bauabschnitt“ an. Begrenzt wird das Plangebiet zudem durch die Löbichauer Straße im Norden, die Gemarkungsgrenze im Osten und den Schlendorfer Oberweg im Süden.

Die Planung beinhaltet die Entwicklung des Geländes zu einem Wohngebiet für vorwiegend kleinteiligen Wohnungsbau.

Erhalten bleiben dabei die unmittelbar an das vorhandene Wohngebiet grenzenden Wochenendgärten.

Der Vorentwurf liegt in der Zeit vom **13.08.2001 bis einschließlich 17.08.2001** im Stadtplanungsamt, Tatzendpromenade 2, 7. Stock, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Weiterhin findet am **14.08.2001 um 17.00 Uhr** ebenfalls im Stadtplanungsamt, Tatzendpromenade 2, 7. Stock, eine **öffentliche Bürgeranhörung** mit den Planungsbeteiligten statt.

Zusätzlich wird der Vorentwurf vom 13.08.2001 bis einschließlich 17.08.2001 **im Büro des City-Managers am Löbdergraben 13 zur Ansicht** ausgehängt.

Jena, 25.07.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Landesverwaltungsamtes

Die Firma VITRON Spezialwerkstoffe GmbH, Otto-Schott-Straße 13 in 07745 Jena, hat aufgrund der §§ 4, 6 u. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2000

(BGBl. I S. 2052), einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung - Anlage zur Herstellung von Zinksulfid nach dem CVD-Verfahren mit einer Kapazität von 2,3 t/a Zinksulfid

in 07745 Jena, Im Nasstal, Gemarkung Maua, Flur 3, Flurstück 281/38, 281/29, 299/1 und 300/8 nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Planunterlagen gestellt.

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, während der Dienststunden Montag bis Freitag 8.00-11.30 Uhr, Montag und Dienstag 14.00-15.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr in der Zeit vom **21.08.2001 bis einschließlich 20.09.2001** in der Stadtverwaltung Jena im Umwelt- und Naturschutzamt, Raum-Nr. 919, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena und im Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Abteilung VI, Referat 602, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Haus 2, Raum-Nr. 1213 zur Einsicht ausliegen,
2. **Einwendungen** gegen das Vorhaben bei den genannten Stellen vom **21.08.2001 bis einschließlich 04.10.2001 schriftlich** zu erheben sind und mit Ablauf dieser Frist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. laut § 17 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bei gleichförmigen Eingaben von mehr als 50 Personen derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt wurde, wobei der Vertreter nur eine natürliche Person sein kann,
4. gleichförmige Eingaben, die die unter Punkt 3 genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, unberücksichtigt bleiben können sowie gleichförmige Eingaben ebenfalls unberücksichtigt bleiben können, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben;
5. rechtzeitig und formgerecht erhobene **Einwendungen am 16.10.2001 um 10.00 Uhr** in der Stadtverwaltung Jena, Besprechungsraum 230, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, auch bei Fernbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, **erörtert werden**;

6. Auf Verlangen der Einwender deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind;
7. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Die Inbetriebnahme der Anlage soll voraussichtlich im Oktober 2001 erfolgen.

Weimar, Juli 2001

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

gez. Stephan

Öffentliche Bekanntmachung des Katasteramtes Jena

Als Vorbereitung für die Erstellung der Automatisierten Liegenschaftskarte werden in den Gemarkungen Closewitz und Isserstedt die nachfolgend aufgeführten Flurstücke unnummeriert bzw. umgeflurt.

Veränderungen der Rechtsverhältnisse sind damit nicht verbunden.

In diesem Zusammenhang ergehen folgende Veränderungsnachweise (VN):

Gemarkung Closewitz: VN 3/00

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand
	Flur	Flurstücksnummer	Flurstücksnummer
1	1	29b	29/1
2	1	1288/30	30/1
3	1	35a	35/1
4	1	1289/38	38/2

Gemarkung Closewitz: VN 4/00

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand
	Flur	Flurstücksnummer	Flurstücksnummer
1	2	118b	118/1
2	2	126a	126/1
3	2	126b	126/2
4	2	127a	127/1
5	2	127b	127/2
6	2	127c	127/3
7	2	127d	127/4
8	2	216a	216/1
9	2	138a	138/1
10	2	190b	190/2
11	2	138b	138/2
12	2	173a	173/2
13	2	216b	216/2

14	2	1287/191	191/1
15	2	1270/125	125/2
16	2	1278/148	148/2
17	2	1277/148	148/1
18	2	1300/221	221/1

Gemarkung Closewitz: VN 5/00

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand
	Flur	Flurstücksnummer	Flurstücksnummer
1	3	242b	242/2
2	3	306a	306/1
3	3	248a	248/1
4	3	248b	248/2
5	3	274a	274/1
6	3	274b	274/2
7	3	262a	262/1
8	3	262b	262/2
9	3	291b	291/2
10	3	269b	269/1
11	3	318d	318/4
12	3	352a	352/1
13	3	1279/353	353/3
14	3	291a	291/1
15	3	293a	293/1
16	3	293b	293/2
17	3	318c	318/3
18	3	293c	293/3
19	3	306b	306/2
20	3	318a	318/1

Gemarkung Closewitz: VN 6/00

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand
	Flur	Flurstücksnummer	Flurstücksnummer
1	3	306c	306/3
2	3	318b	318/2
3	3	352b	352/2
4	3	352c	352/3
5	3	1271/272	272/2
6	3	1309/323	323/1
7	3	1274/338	338/2
8	3	1310/323	323/2
9	3	1273/338	338/1
10	3	1280/353	353/4
11	3	1281/353	353/5
12	3	1282/353	353/6

Gemarkung Closewitz: VN 7/00

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand
	Flur	Flurstücksnummer	Flurstücksnummer
1	4	441a	441/1
2	4	442b	442/2
3	4	1301/440	440/1

Gemarkung Closewitz: VN 8/00

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand	
	Flur	Flurstücksnummer	Flur	Flurstücksnummer
1	7	1172a		1172/1
2	7	1172b		1172/2
3	7	1173a		1173/1
4	7	1173b		1173/2

Gemarkung Closewitz: VN 1/01

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand	
	Flur	Flurstücksnummer	Flur	Flurstücksnummer
1	5	674	4	674
2	5	710	4	710
3	5	712/2	4	712/2
4	5	711	4	711
5	5	713/1	4	713/1
6	5	740	4	740

Gemarkung Closewitz: VN 2/01

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand	
	Flur	Flurstücksnummer	Flur	Flurstücksnummer
1	6	972	8	972
2	6	973	8	973
3	6	981	8	981
4	6	974	8	974
5	6	980	8	980
6	6	982	8	982
7	6	975/1	8	975/1
8	6	983/1	8	983/1
9	6	977	8	977
10	6	979	8	979
11	6	985	8	985
12	6	978	8	978
13	6	986	8	986
14	6	987	8	987
15	6	988	8	988
16	6	989	8	989
17	6	990	8	990

Gemarkung Isserstedt: VN 3/00

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand	
	Flur	Flurstücksnummer	Flur	Flurstücksnummer
1	3	261a		261/1
2	3	261b		261/2
3	3	282b		282/2

Gemarkung Isserstedt: VN 3/00

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand	
	Flur	Flurstücksnummer	Flur	Flurstücksnummer
4	3	289a		289/1
5	3	289b		289/2
6	3	291a		291/1

7	3	291b		291/2
8	3	347b		347/3
9	3	365a		365/1
10	3	365b		365/2
11	3	365c		365/3
12	3	480a		480/1
13	3	480b		480/2
14	3	480c		480/3
15	3	480d		480/4
16	3	482a		482/1
17	3	482b		482/2
18	3	482c		482/3
19	3	1088/373		373/1
20	3	1090/373		373/2
21	3	1091/373		373/3
22	3	1102/370		370/1
23	3	1103/370		370/2
24	3	1104/370		370/3
25	3	1108/371		371/1
26	3	1109/371		371/2

Gemarkung Isserstedt: VN 5/00

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand	
	Flur	Flurstücksnummer	Flur	Flurstücksnummer
1	2	192a		192/1
2	2	203c		203/1
3	2	207a		207/1
4	2	207b		207/2
5	2	209a		209/7
6	2	247a		247/1
7	2	247b		247/2
8	2	248a		248/1
9	2	248b		248/2
10	2	253a		253/1

Gemarkung Isserstedt: VN 6/00

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand	
	Flur	Flurstücksnummer	Flur	Flurstücksnummer
1	6	612a		612/1
2	6	612b		612/2
3	6	618a		618/1
4	6	618b		618/2

Gemarkung Isserstedt: VN 6/00

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand	
	Flur	Flurstücksnummer	Flur	Flurstücksnummer
5	6	648b		648/1
6	6	1124/686		686/1
7	6	1128/633		633/4
8	6	1119/633		633/3
9	6	1110/669		669/6
10	6	689c		689/2
11	6	689b		689/1
12	6	669a		669/5
13	6	655d		655/4
14	6	655c		655/3
15	6	655b		655/2

16	6	655a	655/1
17	6	630b	630/4

11	7	1106/712	712/2
12	7	1112/760	760/1
13	7	1113/760	760/2
14	7	1114/760	760/3

Gemarkung Isserstedt: VN 9/00

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand
	Flur	Flurstücksnummer	Flurstücksnummer
1	4	508a	508/1
2	4	508b	508/2
3	4	508c	508/3
4	4	509a	509/2

Gemarkung Isserstedt: VN 10/00

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand
	Flur	Flurstücksnummer	Flurstücksnummer
1	5	558a	558/1
2	5	558b	558/2
3	5	580a	580/1
4	5	580b	580/2
5	5	557a	557/3
6	5	573a	573/1
7	5	557c	557/4
8	5	573c	573/3
9	5	573b	573/2
10	5	610a	610/1
11	5	580c	580/3
12	5	608a	608/1
13	5	608b	608/2

Gemarkung Isserstedt: VN 11/00

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand
	Flur	Flurstücksnummer	Flurstücksnummer
1	5	609a	609/1
2	5	609b	609/2
3	5	1071/549	549/9
4	5	1073/549	549/10
5	5	1074/549	549/11
6	5	1080/566	566/1
7	5	1081/566	566/2
8	5	1082/566	566/3
9	5	1083/567	567/1

Gemarkung Isserstedt: VN 1/01

Nr.	alter Bestand		neuer Bestand
	Flur	Flurstücksnummer	Flurstücksnummer
1	7	734a	734/1
2	7	734b	734/2
3	7	736b	736/1
4	7	926a	926/1
5	7	979a	979/1
6	7	979b	979/2
7	7	986a	986/1
8	7	986b	986/2
9	7	1075/926	926/2
10	7	1105/712	712/1

Die in diesem Auszug nachgewiesenen Veränderungen bzw. Berichtigungen werden in das Liegenschaftskataster übernommen und werden gemäß der Abgabeordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt.


Die Daten werden in einer automatisiert geführten Datei gespeichert. Mit diesem Auszug erhält der Betroffene nach § 5 Thüringer Datenschutzgesetz vom 29. August 1991 (GVBl. S. 516) darüber Auskunft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Auszug kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Katasteramt Jena, Heinrich-Heine-Straße 1, 07749 Jena, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Jena, den 24.07.2001

gez. Scheelen (Dienstsiegel)
Obervermessungsrat

	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzung</p>
<p>Am 09.08.2001, 17.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 24/2001 des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung/Protokollkontrolle - Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss zum B-Plan „Am Friedensberg“ - Beschlussvorlage Fortführung Dorferneuerung - Antrag auf Anerkennung des Ortsteiles Münchenroda/ Remderoda als Förderschwerpunkt - Berichtsvorlage zur Fassadengestaltung für die Baumaßnahme Markt 17 / Unterm Markt 1 / Oberlauen-gasse 3a (Kirstensches Haus) - Planvorstellung Erweiterung OLPE Göschwitz - Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

**Optimierung des WW-Speicherladesystems
und der Regelungstechnik der Heizzentrale
(DDC-Technik), incl. Aufschaltung auf die
Gebäudeleittechnik der Stadtverwaltung
Jena Carl-Zeiss-Gymnasium, O7743 Jena,
E.- Kuithan Str.6**

Die Stadt schreibt folgendes Leistungen aus :

Los	Leistung	Kostenbeitrag / Versand	vorauss. Ausführ. zeitraum	Eröffnungs- termin 28.08.2001
1	Optimierung WW- Bereitung / Rege- lungstechnik/GLT	20,00 DM 4,00 DM	18.09.01- 05.10.01	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Hypo - Vereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund 02000.10000 mit dem Vermerk „**Optimierung C.-Zeiss-Gymnasium,**“ einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Haupt- und Personalamt, Zentrale Dienste, Am Anger 15, 07743 Jena, 3.OG, Zi. 61-63, ab **13.08.2001** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.Nr. 03641-492061 o. Fax 03641-443094). Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum vierten Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Haupt- und Personalamt, Zentrale Dienste, Am Anger 15, 07743 Jena, 3.OG, Zi. 61-63 einzureichen. Die Submission findet im Haupt und Personalamt, Zentrale Dienste statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **07.09.2001**.

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena